

der Verfasser den Abdruck ohne Genehmigung des Verlegers, so macht sich der Verfasser gegen den Verleger des dem verbotenen Nachdruck gleich geachteten Vergehens unerlaubten Abdrucks schuldig.

Sonach liegt in den beiden gedachten Fällen das Vergehen verbotenen Nachdrucks, resp. Abdrucks, und nicht bloß eine von civilrechtlichen Folgen begleitete Verletzung des Verlagsvertrages, vor.

Was nun die in concreto gestellte Frage betrifft, so hat hier der Schriftsteller in dem über ein noch nicht geschriebenes Werk geschlossenen Verlagsvertrage sich verbindlich gemacht:

so lange der Verleger seinen Verpflichtungen vertragsmäßig nachkomme, kein Werk von ähnlichem Inhalte herauszugeben. Der Verleger ist seinen Verpflichtungen nachgekommen; der Verfasser aber hat dennoch ein Werk ähnlichen Inhalts im Verlage eines Dritten herausgegeben. Ist nun

1) das Werk, über welches der Verlagsvertrag geschlossen, inzwischen bereits geschrieben und von dem Verleger herausgegeben worden: so wird das ähnliche, im Verlage des Dritten herausgekommene Werk, obgleich es der Verfasser des ursprünglichen Werkes selbst geschrieben, doch als Nachdruck gelten müssen, sofern die Kriterien des §. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zutreffen, d. h. sofern sich das ursprüngliche Werk ganz oder theilweise in dem ähnlichen, im Verlage des Dritten herausgekommene Werke wiederfindet.

2) Wenn dagegen das Werk selbst, über welches der Verlagsvertrag geschlossen worden, noch nicht herausgegeben, so ist weiter zu unterscheiden:

a) Der Verleger befand sich bereits im Besitze des Manuscripts, als der Verfasser ein ähnliches Werk im Verlage eines Dritten herausgab. Dann liegt das dem Nachdruck gleich gestellte Vergehen unerlaubten Abdrucks vor, sofern sich der Inhalt des ursprünglichen Manuscripts, dessen rechtmäßiger Besitzer der erste Verleger ist, in dem ähnlichen, im Verlage des Dritten herausgegebenen Werke ganz oder theilweise wiederfindet (denn dieses »oder theilweise« ist aus dem Iten §. des preussischen Gesetzes auch in den dritten hinein zu interpretiren.

b) Der Verfasser hatte dem Verleger, mit welchem er den Verlagsvertrag geschlossen, das Manuscript noch nicht überliefert, als er das ähnliche Werk in dem Verlage des Dritten herausgab. Dann war der ersgedachte Verleger noch gar nicht einmal Besitzer des Manuscripts. Folglich fehlt es am Hauptkriterium des gesetzlich verpönten Vergehens unerlaubten Abdrucks.

Nur die civilrechtliche Verbindlichkeit des Verfassers, dem Verleger den durch Verletzung des Vertrages verursachten Schaden zu ersetzen, wird sich in allen drei Fällen — ad 1. ad 2a 2b — sowohl aus den allgemeinen Grundsätzen der Lehre von Verträgen und namentlich von Verträgen über Handlungen, als insbesondere aus der Lehre vom Verlagsvertrage (cfr. A. L. R. I. XI. §§. 996, 1007, 1012, 1018 *) leicht herleiten lassen.

*) Diese lauten:

§. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließend abzusetzen.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

Jedenfalls aber ist sich noch auf's Entschiedenste gegen das Wort und den Begriff des Quasinachdrucks auszusprechen.

Es hat freilich den Schein, daß die Herausgabe jenes, dem ursprünglichen ähnlichen Werkes, sofern die gesetzlichen Kriterien der gänzlichen oder theilweisen Wiederholung des ursprünglichen Werkes fehlen, dennoch der bona fides so sehr zuwiderlaufen und durch Täuschung des Publicums dem rechtmäßigen Verleger einen erheblichen Schaden auf so unredliche Weise zufügen kann: daß eine solche Handlung mindestens dem Nachdruck oder unerlaubten Abdruck analog gestraft werden müßte. Allein kaum dürfte es eine mehr verderbliche und schon im Keime zu erstickende Richtung geben, als die:

Strafgesetze nach der Analogie zu extendiren.

Uebrigens scheint jene Ansicht vom Quasinachdruck eigentlich auf einer Begriffsverwechslung mit dem Plagiate zu beruhen, welches im gegebenen Falle von dem Schriftsteller gewissermaßen gegen sich selbst, oder doch gegen den Verleger, dem er das Recht der Veröffentlichung und Vervielfältigung des Werkes übertragen, begangen sein möchte. Ob nun aber de lege ferenda das Plagiat überhaupt für eine juristisch strafbare Handlung zu erklären, ist eine fernere Frage, zu deren Bejahung ich hinneigen würde.

II.

Ueber das Recht des Bearbeiters eines Textes, welcher als solcher Gemeingut worden *).

Zur Beantwortung dieser Frage sind nachstehende drei Abhandlungen eingegangen, welche sämmtlich nicht von den richterlichen Beamten im Verein, sondern von den zu den Fachgelehrten gehörenden Mitgliedern desselben ausgearbeitet worden. Dieser hat sich übrigens noch für keine der drei Meinungen durch einen definitiven Beschluß entschieden.

A) Kann es Fälle geben, in welchen der Herausgeber eines fremden Textes, und zwar eines, an dem das ursprüngliche Autorrecht erloschen ist, für seine Edition ein Autorrecht erwirbt, so daß der Abdruck dieser Edition ein strafbarer Nachdruck wäre?

Diese Frage ist nicht unmittelbar beantwortet im Gesetz vom 11. Juni. Dasselbe bezeichnet als geschützt gegen Nachdruck, Autoren und deren Rechtsnachfolger für eine gemessene Frist. Es kommt auf den Umfang an, welcher dem Begriffe »Autor« ge-

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §§. 1013, 1014 rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

*) Der Vorfisende hat die Frage gestellt:

Ob die Thätigkeit eines Gelehrten, welcher eine durchgreifende neue Recension eines Textes liefert, der als solcher Gemeingut sei, aber durch die neue Bearbeitung im Wesentlichen umgestaltet worden, ob diese Thätigkeit dem Bearbeiter die Rechte eines Autors geben könne? Als Beispiel wurde auf Gaji Inst. Commentarii quatuor Bezug genommen, bei welchen drei namhafte Gelehrte thätig gewesen und die Erheblichkeit der Frage anschaulich wird, ob die späteren Concurrenten sich die Resultate der Bemühungen des ersten Bearbeiters zu eigen machen dürfen, wenn sie ihre Arbeiten einem andern Verleger als dem des ihnen vorausgegangenen ersten Herausgebers hätten in Verlag geben wollen.